

PLANKRÄFTIGER
DER ENTWURF DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON DER PLANUNGSABTEILUNG
DER GEMEINDE WIESMOOR

WIESMOOR, DEN 05. APRIL 2002

J. Meyer
PLANKRÄFTIGER

AUFSTELLUNGSBESCHLUS

DER RAT DER GEMEINDE HAT AUF SEINER SITZUNG AM 10.04.1999 DIE 2. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. B8 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUS IST GEMÄß § 2 ABS. 1
BAUGB AM 23.09.1999 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

WIESMOOR, DEN 05. APRIL 2002

J. Meyer
BÜRGERMEISTER

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB WURDE AM 23.09.1999 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT
UND AM 05.10.1999 IN FORM EINER BÜRGERVERSAMMLUNG DURCHFÜHRT.

WIESMOOR, DEN 05. APRIL 2002

J. Meyer
BÜRGERMEISTER

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 04.10.1999 DEN ENTWURF
DES BEBAUUNGSPLANES MIT DEN ENTHALTENEN BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN UND DER BEGRÜNDUNG
ZURÜCKSTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.
ORT UND DATUM DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.03.1993 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT DEN ENTHALTENEN BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN UND DER BEGRÜNDUNG
HABEN VOM 14.04.1993 BIS 17.05.1993 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WIESMOOR, DEN 05. APRIL 2002

J. Meyer
BÜRGERMEISTER

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT EINSCHRÄNKUNG

DER RAT/VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 24.04.2009 DEN GEÄNDERTE ENTWURF
DES BEBAUUNGSPLANES MIT DEN ENTHALTENEN BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN UND DER BEGRÜNDUNG ZURÜCKSTIMMT
UND DIE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄß § 3 ABS. 3 SATZ 1 ZWEITER HALBSATZ BAUGB
BESCHLOSSEN.
ORT UND DATUM DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 24.04.2009 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT DEN ENTHALTENEN BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN UND DER BEGRÜNDUNG
HABEN VOM 24.04.2009 BIS 27.05.2009 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WIESMOOR, DEN 24.04.2009

J. Meyer
BÜRGERMEISTER

REGULIERUNGSVERWEHR
(NUR FÜR ZWISCHENSCHRIFTEN)

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DES VORSTEHENDEN BILDABZUGS MIT DER HAUPTSCHRIFT WIRD BESCHENKT. BEI DER HAUPTSCHRIFT
HANDELT ES SICH UM EIN ORIGINAL.

WIESMOOR, DEN 24.04.2009

J. Meyer
BÜRGERMEISTER

VEREINFACHTE ÄNDERUNG

DER RAT/VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 05. APRIL 2002 DEN VEREINFACHTEN
GEÄNDERTE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT DEN ENTHALTENEN BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN UND DER
BEGRÜNDUNG ZURÜCKSTIMMT.
DEN BETEILIGTEN IN SINNE VON § 3 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 05. APRIL 2002 GELEGENHEIT ZUR
STELLUNGNAHME BIS ZUM 23. APRIL 2002 GEBOTEN.

WIESMOOR, DEN 05. APRIL 2002

J. Meyer
BÜRGERMEISTER

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DER § 10 DES BAUGESTZBUCHES (BAUGB) I.D.F. VOM 08.12.1996 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 23.09.1990 (BGBl. II S. 885) UND DER § 56, 97 UND 98 DER
NIEDERSÄCHSISCHEN BAUGESTZBUCH (BAGB) IN DER FASSUNG VOM 05.07.1986 (NDs. GVBl. S. 157), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.03.1990 (NDs. GVBl. S. 101) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN
GEMEINSCHAFTSORDNUNG (NO) I.D.F. VOM 22.06.1982 (NDs. GVBl. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27.03.1990 (NDs. GVBl. S. 115) HAT DER RAT DER GEMEINDE WIESMOOR DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. B8 MIT
BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, IN SEINER SITZUNG AM 21.06.1993 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WIESMOOR, DEN 05. APRIL 2002

J. Meyer
BÜRGERMEISTER

SATZUNGSBESCHLUS
DER RAT/VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE WIESMOOR HAT DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES B8 MIT DEN ENTHALTENEN
BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN NACH PRÜFUNG DER BETRIEBEN UND ANREGUNGEN GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG
AM 21.06.1993 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

WIESMOOR, DEN 05. APRIL 2002

J. Meyer
BÜRGERMEISTER

INKRAFTTRETEN

DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. B8 WURDE GEMÄß § 10 (3) BAUGESTZBUCH AM 05. APRIL 2002 IM
AMTSBLATT FÜR DEN LÄNDNISCHEN BEKANNTSCHAFTSBLATT
MIT DIESER BEKANNTSCHAFTUNG TRIT DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES B8 IN KRAFT.

WIESMOOR, DEN 05. APRIL 2002

J. Meyer
BÜRGERMEISTER

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND
FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES MIT DEN ENTHALTENEN BAUGESTALTERISCHEN
FESTSETZUNGEN NICHT GELTEN GEMACHT WORDEN.

WIESMOOR, DEN 25. April 2003

J. Meyer
BÜRGERMEISTER

MÄNGEL DER ABWÄGUNG

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEN
GEMACHT WORDEN.

WIESMOOR, DEN 24.04.2009

J. Meyer
BÜRGERMEISTER

REGULIERUNGSVERWEHR
(NUR FÜR ZWISCHENSCHRIFTEN)

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DES VORSTEHENDEN BILDABZUGS MIT DER HAUPTSCHRIFT WIRD BESCHENKT. BEI DER HAUPTSCHRIFT
HANDELT ES SICH UM EIN ORIGINAL.

WIESMOOR, DEN 24.04.2009

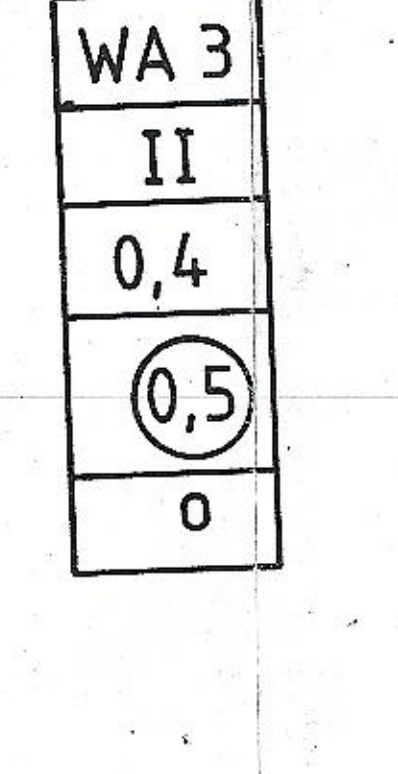
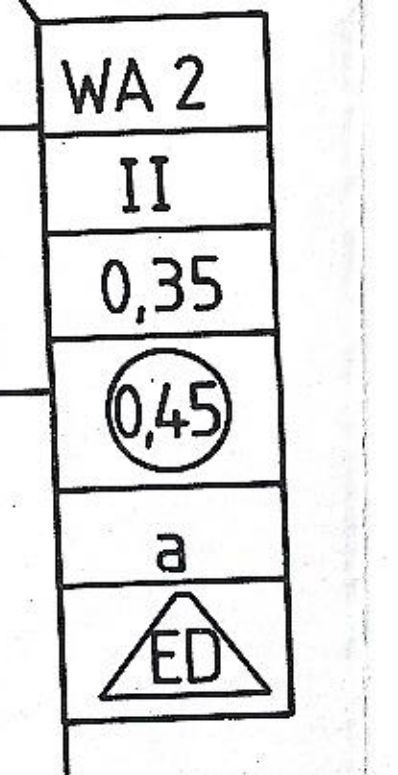
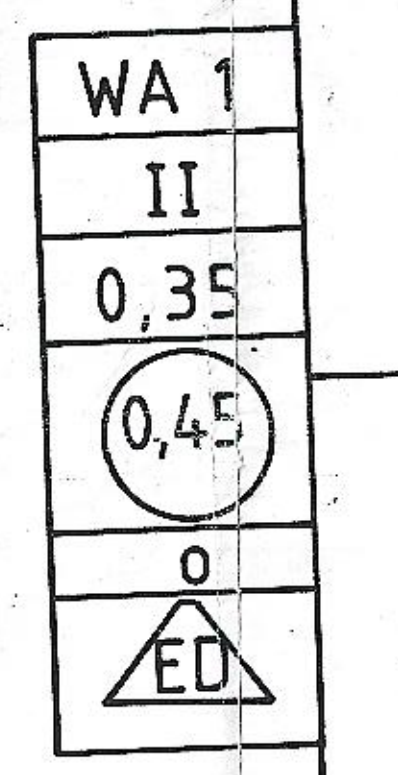
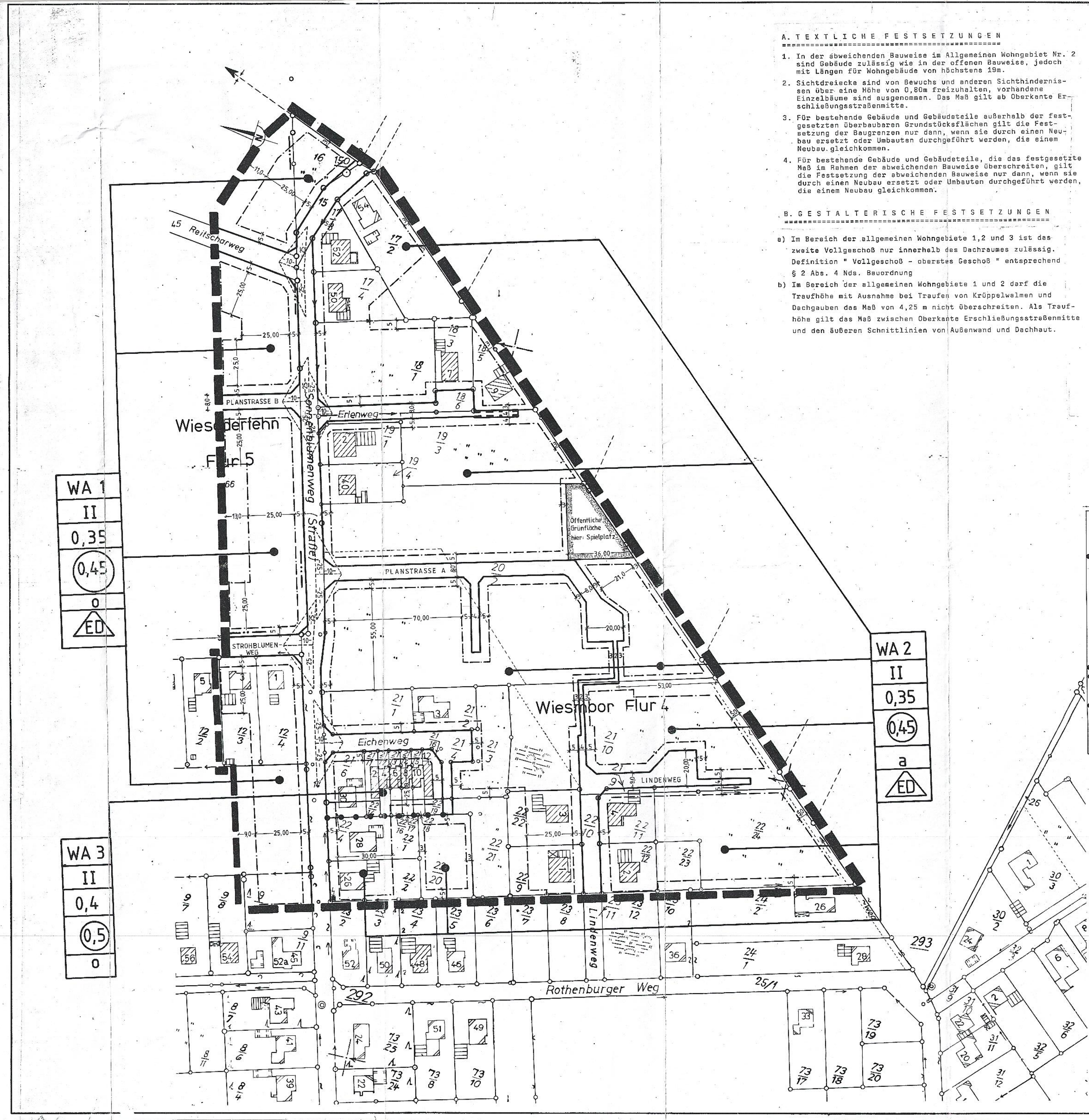
J. Meyer
BÜRGERMEISTER

VEREINFACHTE ÄNDERUNG

DER RAT/VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 05. APRIL 2002 DEN VEREINFACHTEN
GEÄNDERTE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT DEN ENTHALTENEN BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN UND DER
BEGRÜNDUNG ZURÜCKSTIMMT.
DEN BETEILIGTEN IN SINNE VON § 3 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 05. APRIL 2002 GELEGENHEIT ZUR
STELLUNGNAHME BIS ZUM 23. APRIL 2002 GEBOTEN.

WIESMOOR, DEN 05. APRIL 2002

J. Meyer
BÜRGERMEISTER



A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- In der abweichenden Bauweise im Allgemeinen Wohngebiet Nr. 2 sind Gebäude zulässig wie in der offenen Bauweise. Jedoch mit Längen für Wohngebäude von höchstens 18m.
- Sichtdreiecke sind von Bewuchs und anderen Sichthindernissen über eine Höhe von 0,80m freizuhalten, vorhandene Einzelbäume sind ausgenommen. Das Maß gilt ab Oberkante Erschließungsstraßenmitte.
- Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur dann, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen.
- Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile, die das festgesetzte Maß im Rahmen der abweichenden Bauweise überschreiten, gilt die Festsetzung der abweichenden Bauweise nur dann, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen.

B. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- Im Bereich der allgemeinen Wohngebiete 1,2 und 3 ist das zweite Vollgeschoss nur innerhalb des Dachraumes zulässig. Definition " Vollgeschoss - oberstes Geschoss " entsprechend § 2 Abs. 4 Nds. Bauordnung
- Im Bereich der allgemeinen Wohngebiete 1 und 2 darf die Traufhöhe mit Ausnahme bei Traufen von Krüppelwälen und Dachgauben das Maß von 4,25 m nicht überschreiten. Als Traufhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erschließungsstraßenmitte und den äußeren Schnittlinien von Außenwand und Dachhaut.

PLANZEICHNERKLÄRUNG
1. Geltungsbereich: ...
2. Maßstab: ...
3. Datum: ...
4. Zeichner: ...
5. Genehmigt: ...

GEMEINDE WIESMOOR
2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN
NR. B8 - WOHNGEBIET
SONNENBLUMENWEG -
MASSTAB 1:1000
ENTWURF